



Fachgesellschaft der psychiatrisch Tätigen in der
Forensischen Psychiatrie

Statuten

Fachgesellschaft der psychiatrisch Tätigen
in der forensischen Psychiatrie

FPFP



Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist leer, da du nicht die Absatzstile verwendest, die für das Inhaltsverzeichnis festgelegt wurden.

Präambel

Als Mitglieder der FFP sind wir der Resozialisierung und Entstigmatisierung von psychisch erkrankten Menschen, die in der forensischen Psychiatrie behandelt werden, verpflichtet. Wir streben danach, dass Patientinnen und Patienten und ihren wichtigen Bezugspersonen die dazu notwendige Hilfe und Begleitung zur Verfügung gestellt wird. Dabei gehen wir davon aus, dass die Behandlung der Patientinnen und Patienten gleichzeitig den besten Schutz der Gesellschaft vor erneuten Straftaten darstellt.

1. Name – Sitz

1.1. Name

Die **Fachgesellschaft der psychiatrisch Tätigen in der forensischen Psychiatrie** ist ein nicht-gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2. Neutralität

Die **Fachgesellschaft der psychiatrisch Tätigen in der forensischen Psychiatrie** ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

1.3. Gesellschaftsjahr

Das Gesellschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.4. Sitz

Der Sitz der Fachgesellschaft ist der Wohnort des/der Präsidenten/Präsidentin.

2. Zweck der Fachgesellschaft

Grundsatz:

- Die **Fachgesellschaft** bezweckt die Förderung und Entwicklung der Pflegenden in der forensischen Psychiatrie und vertritt insbesondere die Interessen der in der forensischen Psychiatrie tätigen Pflegefachpersonen.
- Er trägt zu einer Professionalisierung der forensisch-psychiatrischen Pflege bei und fördert fachspezifische Fort- und Weiterbildungsangebote.
- Ein zentrales Anliegen ist Vernetzungsarbeit zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern, Kliniken und anderen Verbänden und Organisationen.
- Die Fachgesellschaft kann bei Bedarf die Interessen der Mitglieder gegenüber Verbänden, Organisationen, Gesundheitsbehörden und der Öffentlichkeit vertreten.

3. Organisation

Die Organe der Fachgesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4. Mittel – Zuständigkeit

4.1. Mittel

Die finanziellen Mittel der Fachgesellschaft bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Aktivitäten der Fachgesellschaft und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen oder privaten Unternehmen.

4.2. Haftung

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Schulden der Fachgesellschaft.

5. Zusammensetzung

Die **Fachgesellschaft** besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Organisationen

6. Mitgliedschaft

6.1. Allgemeines

Die Mitgliedschaft steht allen Fachpersonen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Fachgesellschaft haben.

6.2. Beitritt

- Mitglieder können Fachpersonen und Organisationen sein (s. Art 5), die die Statuten und das Leitbild der Gesellschaft anerkennen.
- Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.
- Auf Beschluss der Generalversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht.

6.3. Austritt

- Ein Austritt aus der Fachgesellschaft ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens

6.4. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele und Interessen der Gesellschaft oder nicht bezahlten Mitgliederbeiträgen aus der Fachgesellschaft ausgeschlossen werden. Die GV entscheidet über den Ausschluss. Das entsprechende Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.

6.5. Rechte der Mitglieder

- An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- Über das Gesellschaftsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Homepage o.ä.);
- Alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen auf Grund dieser Statuten oder in anderer Form von der Fachgesellschaft zuerkannt werden.

6.6. Pflichten der Mitglieder

- Sich gegenüber der Fachgesellschaft korrekt und loyal zu verhalten;
- Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Fachgesellschaft sind zu befolgen;
- Alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen der Fachgesellschaft hervorgehen;
- Leisten der von der Generalversammlung jährlich festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge.

7. Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Fachgesellschaft. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

7.1. Allgemeines

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (ausgenommen Ehrenmitglieder).

7.2. Aufgaben:

- Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Stimmenzähler und von zwei Revisoren/Revisorinnen;
- Festlegung der Ausrichtung der Gesellschaftsaktivitäten;
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten;
- Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge;
- Stellungnahme zu Projekten gemäss Traktandenliste;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern.

7.3. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung mit der Traktandenliste wird allen Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Sitzung zugestellt. Dies gilt für die ordentliche sowie für die ausserordentliche Generalversammlung.

7.4. Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

7.5. Rechtsgültigkeit der Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

7.6. Verfahren

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

7.7. Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Präsidenten/ der Präsidentin über die Gesellschaftsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung der Fachgesellschaft;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Stimmenzähler und von zwei Revisoren/Revisorinnen;
- weitere Traktanden gemäss Einladung.

7.8. Anträge

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen.

7.9. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

7.10. Protokoll

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

8. Vorstand

8.1. Allgemeines

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet die Fachgesellschaft und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Zweck der Fachgesellschaft zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

8.2. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern, die jeweils von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte der Fachgesellschaft erfordern.

8.3. Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erfüllung des Zwecks der Fachgesellschaft;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Festsetzen von Entschädigungen an den Vorstand und die Kommissionen.

8.4. Unterschriften

Die Fachgesellschaft wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

8.5. Buchführung

Der Vorstand ist für die Buchführung der Fachgesellschaft zuständig. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

8.6. Mitarbeitende

Der Vorstand ist für die Einstellung und die Entlassung von bezahlten und unbezahlten Mitarbeitenden der Fachgesellschaft zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Mitglieder der Fachgesellschaft oder auch an Externe vergeben.

9. Finanzen

9.1. Einnahmen

Die Einnahmen der Fachgesellschaft setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Ausserordentlichen Beiträgen von Mitgliedern
- Erträgen aus dem Vermögen der Fachgesellschaft
- Sponsoring

9.2. Ausgaben

Die Ausgaben erfolgen gemäss Budget.

Die Einnahmen werden verwendet für:

- Verwaltungskosten;
- Entschädigungen des Vorstands und der Kommissionen;
- Auszeichnungen und Geschenke.

9.3. Beiträge

An der Fachgesellschaft haben Beiträge zu entrichten:

- Aktiv-, Passiv-, Freimitglieder und Gönner.
- Die Beträge müssen bis zum vom Kassier festgesetzten Termin eingezahlt werden.
- Die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit sowie Ermässigungen werden von der Generalversammlung bestimmt.

10. Revisoren & Revisorinnen

- Die Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Diese Wahl erfolgt jährlich versetzt.
- Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

11. Statutenrevision

Teil- und Totalrevisionen der Statuten fallen unter die Zuständigkeit der Generalversammlung. Der Vorstand und die Mitglieder können Änderungsanträge stellen. Diese müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Generalversammlung unterbreitet werden. Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern 3/4 der abgegebenen Stimmen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Auflösung/Fusion

- Die Auflösung der Fachgesellschaft wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine dreiviertel Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
- Gleichzeitig ist über die Verwendung des Vereinsvermögens zu befinden.
- Besitzt die Fachgesellschaft Aktiven, so gehen diese an eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

12.2. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. Mai 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ausgabe: Basel, den 5. Mai 2023 (ersetzt Ausgabe vom 22. April 2016)

Im Namen der Fachgesellschaft

Der/die Präsident/In

Der/die Aktuar/In
